

Schützenverein Sindelsdorf e. V.

Gegründet 1892



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führte den Namen "Schützenverein Sindelsdorf e. V." (im folgenden Verein) und hat seinen Sitz in Sindelsdorf. Nach den Unterlagen des Bayerischen Staatsarchivs wurde der Verein am 14. Februar 1892 im Erberlischen Gasthaus, jetziger Gasthof zur Post genannt, gegründet. Am 21. März 1970 wurde der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Weilheim, Oberbayern, eingetragen.

§ 2 Geschäfts- und Sportjahr

Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, sowohl das sportliche Schießen als auch das Brauchtum zu fördern, zu pflegen und zu erhalten.
2. Der Verein ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Sportschützen zur Förderung des Schießsports und der Jugend.
3. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Großkaliberschießsports, Kleinkalibersports, Luftdruckschießens, Böllerns, sowie des Bogensports. Auch die Durchführung von Meisterschaften, Abhalten von Wettbewerben, Pflege des freundschaftlichen Kontakts mit anderen Vereinigungen schießsportlicher Art und Teilnahme an deren Wettkämpfen sowie Zusammenarbeit mit den Behörden in schießsportlichen Fragen.
4. Der Verein betreibt den Schießsport auf Grundlage der Sportordnungen der Verbände, dessen Mitglied er ist, sowie nach eigenen Regeln. Der Verein kann sich auch mehr als einem Verband anschließen. Der Verein schließt sich mindestens einem anerkannten Schießsportverband an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, sowie Mitglieder auf Probe. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die den Anforderungen des Vereins genügt.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand gem. § 26 BGB innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Antrags entscheidet. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Mit Aufnahme beginnt die Mitgliedschaft auf Probe (Siehe unten 3.).

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



2. Ehrenmitglieder

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung

3. Mitglieder auf Probe

Mitglieder auf Probe sind ordentliche Mitglieder. Die Probezeit beträgt 12 Monate. Mitglieder auf Probe haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet ...

1. durch Austritt

Der freiwillige Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu entrichten und werden nicht erstattet.

2. durch Tod

Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

3. durch Ausschluss

Mitglieder in der Probezeit können jederzeit vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn festgestellt wird, dass sie den Anforderungen des Vereins nicht genügen. Die Entscheidung des Vorstands ist endgültig, eine Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist nicht möglich. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Der Ausschluss sonstiger Mitglieder kann erfolgen bei grober oder wiederholter Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten Regeln des Schießsports, grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung der Interessen des Vereins und bei Nichterfüllung der Pflichten nach § 7. Insbesondere kann ein Ausschluss erfolgen, wenn die Beiträge (Jahresbeitrag und Arbeitsstunden) nicht rechtzeitig entrichtet werden.

Der Ausschluss kann auch bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Vergehens erfolgen oder wenn einem Schützen die Waffenbesitzkarte entzogen oder Waffen beschlagnahmt werden. Der Ausschluss muss erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Dem Betroffenen ist die Möglichkeit zu geben, sich innerhalb von 2 Wochen zu den Vorwürfen zu äußern.

Die Mitgliedschaft erlischt zu dem in der Entscheidung festgelegten Datum. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene schriftlich Beschwerde zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen. Die Beschwerde muss spätestens 4 Wochen nach dem Ausschluss dem 1. Schützenmeister vorliegen.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und Mitglieder auf Probe sind berechtigt, von den Einrichtungen und Leistungen des Vereins Gebrauch zu machen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Einen Anspruch auf Teilnahme gibt es nicht. Soweit Wettkämpfe und Meisterschaften abgehalten werden, ist die Teilnahme nach Maßgabe der Ausschreibung möglich. Sportliches, ehrliches und verantwortungsbewusstes Verhalten beim Schießen ist wesentlicher Grundsatz der Mitgliedschaft.

Pflichten der Mitglieder

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrags ist die wesentliche Pflicht der Mitglieder.

Eine Umlage kann erhoben werden, um einen einmaligen, zusätzlicher Finanzbedarf des Vereins zu decken. Die Umlage darf das Vierfache des normalen Jahresbeitrages nicht überschreiten. Umlagen sind nur für Investitionen zulässig, die unmittelbar dem Vereinszweck nutzen. Über die Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeit von Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung.

Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitglieder erklären sich bereit, den Verein nach besten Kräften zu fördern und bei der Verwirklichung seiner Ziele mitzuwirken. In der Beitragsordnung kann bestimmt werden, dass weitere Leistungen wie z. B. Arbeitsstunden zum Erhalt der Anlagen zu erbringen sind. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder ohne weitere Pflichten.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie hat in der Regel innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Geschäftsjahres stattzufinden. Die Einberufung geschieht durch den Vorstand schriftlich oder per E-Mail mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen. Versammlungsleiter ist der 1. Schützenmeister, im Verhinderungsfall gelten die Vertretungsregelungen aus der Geschäftsordnung.

Über die Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Tagesordnung enthält mindestens folgende Punkte:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Entgegennahme der Berichte Kassenrevisoren
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Wahl des Vorstandes für eine Amtszeit von drei Jahren (sofern zutreffend)
- e) Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- f) Festsetzung der Beitragsordnung (sofern zutreffend)
- g) Satzungsänderungen (sofern zutreffend)

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



h) Verschiedenes, Wünsche und Anträge
Anträge müssen in der Versammlung berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorlagen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen, die ein Vereinsinteresse berühren, oder 1/3 der Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes, das Verlangen an den Vorstand stellt.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, sofern Satzung oder Gesetz dies nicht anders regeln.

Jedes volljährige und anwesende Mitglied (außer Mitglieder auf Probe) hat eine Stimme. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen sind bei der Zahl der abgegebenen Stimmen nicht zu berücksichtigen.

Bei einer Satzungsänderung ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich.

Die Wahl kann schriftlich geheim oder per Handzeichen erfolgen. Zu Beginn der Mitgliederversammlung kann der Versammlungsleiter über den Wahlmodus abstimmen lassen.

Die Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter, sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10 Vorstand

Den Vorstand bilden:

- a) 1. Schützenmeister
- b) 2. Schützenmeister
- c) Schriftführer
- d) 1. Kassier
- e) 2. Kassier
- f) Sportleiter

Der Vorstand wird auf drei Jahre gewählt.

Der 1. Schützenmeister und der 2. Schützenmeister vertreten den Verein beide einzeln gerichtlich und außergerichtlich, im Innenverhältnis vertritt der 2. Schützenmeister nur bei Verhinderung des 1. Schützenmeisters. Der 1. Schützenmeister hat die Pflicht, die Sitzungen und Versammlungen zu leiten und die Tagesordnung dafür festzusetzen.

Der Bogensportleiter, Kurzwaffenreferent und Leiter der Böllerschützen unterstützen den Vorstand. Die Aufgaben aller Positionen und die Vertretungen werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

In seinen Sitzungen entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Schützenmeisters. Über die Sitzungen sind Protokolle zu führen.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, so wird bei der nächstmöglichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet mit dem Ende der Amtszeit der übrigen Vorstandsmitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 11 Kassenrevision

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenrevisoren gewählt. Diese sind nicht Teil des Vorstandes. Diese prüfen die Finanzen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Unregelmäßigkeiten oder Auffälligkeiten sind sofort dem 1. und 2. Schützenmeister zu melden.

§ 13 Finanzen

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Satzungsämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. B. Dienst- oder Werksleistungen) oder Aufwandsentschädigungen (z. B. an nebenberufliche Übungsleiter) zu beauftragen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu mit einer Frist von 8 Wochen einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu dem gültigen Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins wegen Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen treuhändisch der Gemeinde Sindelsdorf zu, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden, insbesondere es bei Wiedergründung eines Vereins, der den Schießsport zum Ziel hat, diesem zu übereignen.

Sindelsdorf, 24.4.2022

Die Satzung wurde erstmals am 14.02.1892 erstellt und wurde bis 2022 in den folgenden Jahren geändert. Zum 24.4.2022 wurde die Satzung neu erstellt.

02.12.1905	25.12.1913	08.01.1914	07.04.1935	09.06.1940
21.03.1970	13.09.1970	11.03.1973	06.01.1982	06.01.1987
06.01.1995	06.01.1996	06.01.1997	06.01.2012	8.1.2015
NEU: 24.4.2022				

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Beitrags- und Gebührenordnung

gem. § 7 der Vereinsatzung

Stand: 6.1.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags und die Aufnahmegebühr
Der Vorstand legt die Gebühren fest.

§ 3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag ist am 2. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Mitgliedsbeitrags auf dem Vereinskonto an.

Werden die Beiträge geändert, so sind die festgesetzten Beträge zum 2. Januar des folgenden Jahres fällig, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Fälligkeitstermin festgelegt werden. Eine Beitragserhöhung ist rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in dem sie beschlossen wird, zulässig.

§ 4 Beiträge

Aufnahmebeitrag für Neumitglieder

	Einmalige Aufnahmegebühr Neumitglieder
Erwachsene ab 22 Jahre, nur BSSB	€ 160
Familien/Partner*, nur BSSB	Zusammen € 200
Jugendliche bis 21 Jahre, nur BSSB	€ 25
Jugendliche bis 18 Jahre, nur BSSB	€ 20

*Nur für Familien, Ehepaare oder eingetragene Lebenspartnerschaften bei gleichzeitigem Eintritt!

Werden weitere Mitgliedschaften in Sportverbänden zusätzlich zum BSSB gewünscht, erhöht sich der Mitgliedsbeitrag entsprechend.

Jahresbeitrag

Senioren (ab 65 Jahre)	€ 60,00
Schützenklasse	€ 60,00
Jugend/Schüler (bis einschließlich 18 Jahre)	€ 15,00
Junioren (19 bis einschließlich 21 Jahre)	€ 25,00
Bogen Schützen	€ 105,00
Bogen Jugend (bis einschließlich 18 Jahre)	€ 35,00
Bogen Junioren (19 bis einschließlich 21 Jahre)	€ 45,00
Schützen BSSB und vdw	€ 95,00
Bogen nur vdw	€ 105,00
Beitragsfrei/Ehrenmitglied	€ 0,00
Schützen BSSB und BDS	€ 90,00
Bogen BSSB und BDS	€ 135,00
Schützen nur vdw	€ 70,00

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen Jugend, Junioren, Bogen.
3. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung und die Mitgliedschaft im jeweiligen Verband.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht. Erteilt ein Mitglied eine Einzugsermächtigung, kommt es erst in Verzug, wenn die Abbuchung scheitert oder dieser widersprochen wird, auch wenn die Abbuchung nach der Fälligkeit (§ 3) erfolgt. Ist bis 31.3. des Geschäftsjahres kein Beitrag eingegangen, kann der Vorstand dies gemäß §7 der Satzung als Austritt bewerten und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.
5. Mitglieder sollen bevorzugt den Beitrag per Einzugsverfahren bezahlen. Ausnahmsweise kann der Beitrag auch bis spätestens 31. Januar eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins überwiesen werden. Es ist eine Bearbeitungsgebühr von zusätzlich 10,00 € zahlen.
6. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von Euro 5,00 € pro Mahnung erhoben.
7. Erfolgt der Vereinseintritt nach dem 30. Juni, wird der Jahresbeitrag zu 50 % berechnet. Der 1. Beitrag inkl. Aufnahmegebühren sind vom Mitglied zu überweisen. Erst die nächstfolgenden Beiträge werden eingezogen.
8. Die Beitrags-, Gebühren und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz und der DSGVO gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Kreissparkasse Oberland, IBAN: DE46 7035 1030 0000 3094 27, BIC: BYLADEM1WHM

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt/Kündigung der Mitgliedschaft

Im Falle eines unterjährigen Vereinsaustritts wird der Jahresbeitrag nicht erstattet.

Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft während der Probezeit wird die Aufnahmegebühr nicht erstattet

Sollte im Falle eines Austritts weniger als 3 Monate vor Ende des Geschäftsjahres noch der volle Beitrag durch den Verein für das ausscheidende Mitglied an den jeweiligen Schießsport-Verband für das folgende Geschäftsjahr zu entrichten sein, so muss das Mitglied auch den Beitrag für das folgende Geschäftsjahr entrichten.

Die Kündigungsfrist für die Kündigung der Vereinsmitgliedschaft ist der 31. Oktober des Kalenderjahrs. Es gilt der Tag, an dem die Kündigung beim Schriftführer eintrifft. Für die rechtzeitige Zustellung ist das Mitglied verantwortlich.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



§ 7 Arbeitsstunden

Jedes volljährige Mitglied leistet jährlich zehn (10) Arbeitsstunden (= Zeitstunden). Ausgenommen hiervon sind Mitglieder über 67 Jahre. Die Ableistung der Arbeitsstunden muss bis zum 31. Januar des Folgejahres dem Vorstand durch einen geeigneten und vom Vorstand abgezeichneten Arbeitsnachweis nachgewiesen werden.

Nicht nachgewiesene Arbeitsstunden werden mit 10 € pro Arbeitsstunde berechnet.

Der Vorstand kann auf Antrag eine Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erteilen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

Diese Beitragsordnung tritt erstmalig am 24.4.2022 in Kraft.

Diese Beitragsordnung wurde an der Jahreshauptversammlung am 6.1.2023 von den Mitgliedern aktualisiert. Die Mitgliedsbeiträge wurden angehoben.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Anlage Gebühren

		Mitglieder	Gäste
Standgebühr pro Stunde			
KK-Pistole	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
GK-Pistole	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
Freie Pistole	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
Vorderlader Pistole und Revolver	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
Luftpistole & Duell	(ohne Zeitbegrenzung)	5,00 €	10,00 €
KK-Gewehr	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
Vorderlader Gewehr	(je angefangene Stunde)	5,00 €	10,00 €
Luftgewehr	(ohne Zeitbegrenzung)	4,00 €	7,00 €
Luftgewehr Jugend	(ohne Zeitbegrenzung)	1,00 €	2,00 €
Bogenschießen	(ohne Zeitbegrenzung)	5,00 €	10,00 €
Leihwaffen			
Leihwaffen Kleinkaliber	(je angefangene Stunde)	5,00 €	8,00 €
Luftdruck Waffen	(je angefangene Stunde)	3,00 €	6,00 €
.357 Magnum Revolver	(je angefangene Stunde)	5,00 €	8,00 €
Sonstiges			
Tagesversicherung	Verpflichtend für alle Schützen ohne Versicherungsnachweis		2,00 €
Beschädigung Hochblende	KK-Pistole und KK-Gewehr	5,00 €	5,00 €
Beschädigung Hochblende	GK-Pistole und Vorderlader Pistole	5,00 €	5,00 €
Gehörschutz		1,00 €	1,00 €
Jahresmeisterschaft	Alle Gattungen, auch Bogen	5,00 €	6,00 €
Munition			
	50 Schuss KK Lfb.	5,00 €	6,00 €
	9mm Luger	Tagespreis	Tagespreis
	.357 Magnum	Tagespreis	
Pistolen-Präzisions-Scheibe	geschlitzt 55x55	0,70 €	1,00 €
Pistolen-Einsteckspiegel	26x26	0,10 €	0,15 €
Duellscheibe		0,50 €	0,60 €
Gewehr-Scheibe	geschlitzt 33x33	0,10 €	0,10 €
Gewehr-Einsteckspiegel	13x13	0,10 €	0,15 €
Luftpistolen-Scheibe	13,5x13,5	0,10 €	0,15 €
Luftgewehr-Streifen		0,10 €	0,15 €
Luftgewehr-Streifenkassette		0,20 €	0,30 €
Schusspflaster	groß	5,00 €	6,50 €
	klein	5,00 €	6,50 €

Schüler und Jugend erhalten Luftpistole und Luftgewehr sowie Munition und Scheiben kostenlos

Bei KK- Schießen nur Standgebühr, keine Waffen- Leihgebühr, Munition kostenlos, solange Munition für Jugend vorhanden. Diese ist gesondert gekennzeichnet.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Geschäftsordnung

Geschäftsordnung gem. § 10 der Satzung

Vorbemerkung

Diese Geschäftsordnung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Bei Unklarheiten gehen die Regeln der Vereinssatzung der Geschäftsordnung vor.

Verfahrensfragen

Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung: Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit geändert oder aufgehoben werden.

Der Vorstand

Der Vorstand leitet die Arbeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen und nach dessen Vorgaben. Alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

Den Vorstandsmitgliedern werden in Ergänzung zu den Aufgaben der Satzung intern nachfolgende Verantwortungen zugeordnet. Der Grundsatz der gemeinsamen Geschäftsführung bleibt hiervon unberührt.

1. Schützenmeister

1. Vertritt den Verein gegenüber allen Geschäftspartnern und im Interesse der Vereinsbelange.
2. Pflegt die Beziehungen zu den örtlichen und regionalen Vertretern des öffentlichen Lebens.
3. Er ist verpflichtet, sich über die Arbeit der anderen Mitglieder des Vorstandes und Mitarbeiter zu unterrichten und diese zur Erledigung seiner Aufgaben heranzuziehen.
4. Er leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.
5. Er ist verantwortlich für die Zusammenarbeit im Vorstand und für das Personalwesen.
6. Er ist verantwortlich für die frühzeitige Einberufung der Sitzungen und Versammlungen.
7. Er kann im Einzelfall Rechtsgeschäfte ohne vorherige Zustimmung der Vorstandschaft bis zu einer Höhe von 5.000,00 EUR abschließen. Die nachträgliche Genehmigung der Vorstandschaft ist in diesen Fällen einzuholen, bei Beträgen bis zu 3.000,00 € auch ohne die nachträgliche Genehmigung.

2. Schützenmeister

1. Vertritt den Verein nach Außen in Vertretung des 1. Schützenmeisters
2. Unterstützt den 1. Schützenmeister bei der Führung und Organisation des Vereines, sowie Antrags- und Bedürfnisbearbeitung.
3. Anweisen von Rechnungen und Überweisungen zusammen mit dem ersten und zweiten Kassier. Überprüfen der Abrechnungen.
4. Überprüft die Aufsichteneinteilung für das Kalenderjahr und Gesellschaftsschießen, überwacht diese.
5. Überwacht die Einhaltung der aktuellen waffenrechtlichen Erfordernisse auf Vereinsebene in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister.
6. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Schriftführer

1. Erstellt Protokolle der Sitzungen und Versammlungen.
2. Einladungen Schreiben und Versenden.
3. Führen des Mitgliederstandes und Melden an die Verbände bei Änderungen.
4. Überwachung der Ehrungen und Jubilare
5. Beitragseinzug der Mitglieder.
6. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

1. Kassier

1. Führen der Vereinskasse und dazugehörige Buchungen.
2. Erheben der Vereinsbeiträge, Aufnahmegebühren und Sonderbeiträge der Mitglieder zusammen mit dem Schriftführer.
3. Kassenführung bei Preisschießen und Veranstaltungen zusammen mit dem 2. Kassier.
4. Erledigung der Rechnungen und Überweisungen in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister.
5. Abrechnung mit den Schießaufsichten.
6. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.
7. Rechnungsarchiv aktuell halten

2. Kassier

1. Führen der Gastronomiekasse und dazugehörige Buchungen.
2. Kassenführung bei Preisschießen und Veranstaltungen zusammen mit dem 1. Kassier.
3. Erledigung der Rechnungen und Überweisungen in Zusammenarbeit mit dem 1. Schützenmeister.
4. Bei Vermietungen der Vereinsräume Abrechnung der Miete und Getränke nach den Richtlinien des Vereines. Gewerbliche Vermietung in Abstimmung mit dem 1. Schützenmeister.
5. Abrechnung mit Personal im Gastronomiebereich.
6. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Sportleiter

1. Gesamtorganisation und Verantwortung im Schießwesen aller Waffendisziplinen zusammen mit den Fachreferenten.
2. Organisation von Runden und Gauwettkämpfen etc.
3. Hält den Kontakt zu den Sportverantwortlichen des Gaus und im Bezirk, Ansprechperson für den Gau und Koordination der Startkarten für weiterführende Wettkämpfe über den Gau hinaus
4. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Kurzwaffenreferenten die Aufsichteneinteilung für das Kalenderjahr.
5. Ausarbeitung der Jahresprogramme und Organisation, in Zusammenarbeit mit den anderen Fachreferenten.
6. Schießauswertung, erstellen der Ergebnislisten und Aushänge.
7. Umsetzung verschiedener Vorschriften und Regelungen zur Durchführung vergleichbarer und fairer Sportwettkämpfe auf Verantwortungsebene.
8. Ansprechpartner bei Fragen der Sportordnung unserer Verbände.
9. Sorgt für Disziplin und Ordnung an den Schießständen.
10. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Zusätzlich unterstützen den Vorstand:

Spartenleiter Bogen mit Bogenreferent

1. Gesamtorganisation des Schießbetriebes für Bogenschützen, in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
2. Leitet den Bogen- Unterricht in Theorie und Praxis.
3. Unterstützt bei der Organisation von Meisterschaften, Turnieren und Gesellschaftsschießen in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
4. Anleitung und Ausbildung von neuen Bodenschützen
5. Sorgt für Disziplin und Ordnung an den Bogen- Schießständen.
6. Unterstützt bei der Organisation zur Instandhaltung der Vereins-Bogenausrüstung und Anlage.
7. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Kurzwaffenreferent

1. Gesamtorganisation des Schießbetriebes für Kurzwaffenschützen, in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
2. Erstellt in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter die Aufsichteneinteilung für das Kalenderjahr und Gesellschaftsschießen, überwacht diese.
3. Mannschaftseinteilung für Rundenwettkämpfe oder Preisschießen.
4. Organisation von Meisterschaften, Gesellschaftsschießen und Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
5. Waffenkunde und Waffenpflege, evtl. Unterricht durch Fachleute in Theorie und Praxis.
6. Neuschützen Anleiten
7. Sorgt für Disziplin und Ordnung an den Schießständen.
8. Verantwortlich für die Instandhaltung des Pistolenstands.
9. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Langwaffenreferent

1. Gesamtorganisation des Schießbetriebes für Langwaffenschützen, in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
2. Organisiert die Ehrungen der Jubilare bei den Mitgliederversammlungen
3. Mannschaftseinteilung für Rundenwettkämpfe oder Preisschießen.
4. Organisation von Meisterschaften, Gesellschaftsschießen und Jahresprogramm in Zusammenarbeit mit dem Sportleiter.
5. Waffenkunde und Waffenpflege, evtl. Unterricht durch Fachleute in Theorie und Praxis.
6. Neuschützen Anleiten
7. Sorgt für Disziplin und Ordnung an den Schießständen.
8. Verantwortlich für die Instandhaltung des Langwaffenstands.
9. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen wie Gesellschaftsschießen, Meisterschaften, Jahresendschießen, Versammlungen, Gemeinschaftsarbeiten, etc.

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Spartenleiter Böllerschützen

1. Gesamtorganisation des Schießbetriebes für Böllerschützen, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
2. Anlässe finden wie Hochzeit, Kirchweih, Heiligabend, Volkstrauertag, Beerdigungen, Schützenfeste, Ehrensalmut für hohe Gäste
3. Vorbereitungen treffen wie Anmeldung bei den Behörden. Schussplatz im Vorfeld anschauen.
4. Schussplan ausarbeiten, Gefahrenanalyse erstellen
5. Organisation von Bus bei Schützenfesten
6. Traditionspflege
7. Mithilfe in Organisation und Durchführung bei Veranstaltungen

Medienreferent

1. Erstellt und pflegt die Webseite des Vereins
2. Plant und erstellt den Content für die Social Media Auftritte des Vereins
3. Plant und realisiert die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins in Zusammenarbeit mit dem Schriftführer

Jugendleiter

1. Kümmt sich um die gesamte Jugendarbeit des Vereins
2. Ausbildung und Training der Jugend
3. Gewinnung von neuen Jugendmitgliedern
4. Organisiert in Zusammenarbeit mit den Sportleiter die Wettkämpfe insbesondere der Jugend

Fähnrich

1. Präsentiert den Verein in der Öffentlichkeit durch das Tragen der Vereinsfahne, z. B. bei kirchlichen Veranstaltungen, Beerdigungen, Gemeindefeiern, Gauveranstaltungen, etc.
2. Engagiert sich bei der Traditionspflege.

Geschäftsplanmäßige Vertretung

Kann ein Vorstandsmitglied die oben aufgeführten internen Aufgaben der Geschäftsführung aufgrund von Abwesenheit, Krankheit etc. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung:

Der 1. Schützenmeister wird vertreten durch den 2. Schützenmeister und den Schriftführer

Der 2. Schützenmeister wird vertreten durch den 1. Schützenmeister und den Schriftführer

Der Schriftführer wird vertreten durch den 1. oder 2. Schützenmeister

Der 1. Kassier wird vertreten durch den 2. Kassier

Der 2. Kassier wird vertreten durch den 1. Kassier

Der Sportleiter wird vertreten durch den Kurzwaffenreferent

Der Spartenleiter Bogen wird vertreten durch den Bogenreferent

Schützenverein Sindelsdorf e.V.

Gegründet 1892



Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen sollen einmal pro Monat stattfinden. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Schriftliche Vorschläge zur Tagesordnung der Vorstandsmitglieder sind zu berücksichtigen. Die Ladungsfrist beträgt 2 Tage. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Im Vertretungsfall greifen die oben genannten Regelungen. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen geladen werden.

Auf Antrag kann Mitgliedern Einsicht in die Protokolle gewährt werden.

Beschlussfassung

Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt stets per Handzeichen. Der Vorstand entscheidet stets mit der Mehrheit der satzungsgemäß festgelegten Anzahl der Vorstandsmitglieder.

Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus (egal ob durch Niederlegung, Austritt, Ausschluss, Tod usw.) so werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitglieds bis zur Neuwahl von dessen Vertreter wahrgenommen. Die Aufgaben können durch die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl auch anders verteilt werden.

Die Anzahl der Stimmen im Vorstand reduziert sich entsprechend. Die Vertreter erhalten keine zusätzliche Stimme.

In der nächsten Vereinsversammlung wird ein Ersatzmitglied gewählt. Dessen Amtszeit endet mit der Amtszeit der anderen Vorstandsmitglieder.

Aufwandsentschädigung

Der Vorstand kann für Aufgaben, die von Mitgliedern wahrgenommen werden (Trainingsstunden, Aufsichten, etc.) eine Aufwandsentschädigung festlegen.

Mitglied auf Probe

Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied. Der Schriftführer überwacht die Probefristen und stellt die Aufnahme bei der nächsten Vorstandssitzung zur Abstimmung.

Vereinsausschluss

Die detaillierten Regelungen zum Ausschluss von Vereinsmitgliedern sind in der Satzung festgelegt.

Diese Geschäftsordnung tritt am 24.4.2022 in Kraft.